

## Churfürstliche gnädigste Verordnung wegen der Trauer.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clement, Erz-Bischof zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst, des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom Legatus natus, Bischof zu Hildesheim und Lüttich, Administrator des Stifts Berchtesgaden, in Ober- und Niederen-Bayern, auch der Oberen Pfalz, in Westfalen, zu Engern und Bouillon Herzog, Pfalz-Graf bei Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Markgraf zu Franchimont, Graf zu Lohe und Horn etc. etc. tun hiermit Jedermänniglich Kunde und zu wissen: Demnach Uns missfälligst zu vernehmen vorkommen, was massen in denen Trauerfällen bei Anlegung der Trauer einige ihrem Stand nicht geziemende, sondern über denselben und ihr Vermögen sich erstreckende Kosten angewendet, also dass sich und die Ihrigen dadurch in Schulden und Verderben gesteckt. Auch sonst bei erwähnten Trauer-Anlegungen sich mehr andere Inconvenientien zugetragen. So haben Wir diensam und nötig befunden, folgendes gnädigst zu verordnen, und zwar:

Erstlich wollen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, dass, soviel die Zeit des Trauerns belangt, über Mann und Frau, Vater und Mutter, auch Schwiegereltern, fort von denen Eltern über ihre gross-jährige, der Elterlichen Gewalt entlassen oder im Stand gewesene Kinder, weniger nicht denen Testamentarischen Erben ein halbes Jahr lang à dato des Absterbens, in schwarz getrauert, bei diesen grossen Trauer-Fällen aber keinem, wes Standes, Qualität, Charakter und Würde derselbe auch immer sei, bei Strafe höchster Ungnade und zwei hundert Goldgulden zugelassen seien solle, seine Hausgenossen und Bediente in schwarz zu kleiden, das Vorhaus oder die Zimmer mit schwarz zu spalieren, viel weniger die Karosse, Chaises, oder andere Gefährte in- oder auswendig, wie im gleichen die Pferde mit schwarz zu zieren, oder zu Behängen, sondern bei solchen Begebenheiten solle nur allein in dem Zimmer worin die Trauer-Klagen empfangen werden, schwarze Tischteppiche zu gebrauchen erlaubt seien.

Sodann zweitens, bei Trauer-Fällen von Gross-Eltern, Brüder, und Schwestern, und erstem Grad der Schwägerschaft, falls die Abgestorbene grossjährig gewesen, nur ein Viertel Jahr in schwarzen Kleidern, für die übrige Kollateralen, wie auch minderjährige Kinder, Schwester, Brüder, und im ersten Grad verschwägerte, so über vierzehn Jahre alt, nur sechs Wochen in kleinem Trauer, für die unter 14 Jahr alt gewesenen Kinder, Schwester, Brüder, und vorgemelten Grads aber nur acht Tage in kleinem Trauer ohne Anlegung schwarzer Kleidung getrauert werden. Befehlen und gebieten solchem nach allen und jeden Erz-Stiftlichen Eingesessenen und Untertanen ohne Unterschied, dieser Unserer gnädigster Verordnung künftighin bei Vermeidung vorerwähnter Strafe gehörend nachzuleben, diejenige aber, so derselben auf eine oder andere Weise zuwider handeln, sollen für die verwirkte Strafe durch diejenige, denen es zusteht, exequiert (*ausführen*), oder doch sonst darüber zu gebührender Bestrafung zu hiesigen Unserer Hof-Kanzlei also bald berichtet, und damit sich mit der Unwissenheit Niemand hier nächst entschuldigen möge, dieses von denen Kanzleien publiziert, und sofort an gewöhnliche Oerter affigirt (*beigefügt*) werden. Wonach sich ein jeder zu richten hat. Urkunde dieses geben in Unserer Residenz-Stadt Bonn den 22. Dezember 1716.

Joseph Clement, Churfürst (L.S.)

Vt. J. M. Schöhoven

J. J. Dierath



Der Kölner Erz-Bischof und Kurfürst  
Joseph Clemens Kajetan von Bayern  
\* 5. Dezember 1671 in München  
+ 12. November 1723 in Bonn